



Kantonsrat
Eingegangen: 19. FEB. 2024

Maurus Pfalzgraf
Promenadenstrasse 27
8200 Schaffhausen

An den
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 19.2.2023

Kleine Anfrage 2024 / 04

Ist die Kirche dem Staat zu heilig?

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Der Staat macht nicht nur das Inkasso für die Kirchen, sondern entrichtet auch direkt Beiträge für kirchliche Zwecke. Der Betrag ist im Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen festgelegt, er orientiert sich am Landesindex der Konsumentenpreise und wird jährlich angepasst. 1981 waren es 2.4 Millionen Franken.¹ 2014 wurde das Gesetz angepasst und der Betrag auf 3.7 Millionen festgelegt.² 2022 wurden Staatsbeiträge in Höhe von 3'737'401.00 Franken an private Organisationen ohne Erwerbszweck bezahlt (U. a. Kantonsbeiträge an Landeskirchen).³ Für das Jahr 2024 budgetierte der Kanton 3'933'800.00 Franken für Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.⁴

Der Mitgliederschwund ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Im Jahr 2022 lebten 71'535 Personen, die älter als 15 Jahre alt waren, im Kanton Schaffhausen. 68.67% davon waren nicht Mitglieder bei einer anerkannten Landeskirche.⁵ Im Jahr 1980 sah dies noch anders aus, damals waren rund 89% der Wohnbevölkerung Mitglied in der römisch-katholischen,

¹ LexFind, SH-130.100 Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen, Stand 01.01.1984.

² LexFind, SH-130.100 Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen, Stand 01.01.2015.

³ Staatsrechnung Kanton Schaffhausen 2022, Detailzahlen, Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (3636.00).

⁴ Kanton Schaffhausen Budget 2024, Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (3636.00).

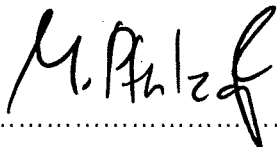
⁵ Bundesamt für Statistik, Religionszugehörigkeit nach Kantonen, 2010-2022.

christkatholischen oder der evangelisch-protestantische Kirche.⁶ Viele Leistungen der Kirche sind wertvoll für die gesamte Gesellschaft. Diese unverzichtbare Hilfe der Landeskirchen gilt es zu unterstützen und sicherzustellen, dass sie auch noch funktionieren, wenn die Kirchen keine Mitglieder mehr haben. Darum ist eine Diskussion über die Finanzierungsart dieser Angebote, angebracht. Aus den öffentlichen Informationen lässt sich nicht nachvollziehen, zu welchen Leistungen die Kirchen verpflichtet sind. Die Höhe des Betrages ist gesetzlich definiert, was die Kirchen mit den Geldern machen (müssen), ist aber nicht klar.

Ich unterbreite dem Regierungsrat deshalb folgende Fragen:

1. Welchen Aufwand wird durch das Inkasso für die Kirche beim Kanton verursacht?
2. Was bedeutet es in der Praxis, dass Gelder aufgrund von historischen Rechtstiteln bezahlt werden?⁷
3. Gibt es in Schaffhausen den Fall, dass Personen oder Unternehmen auch Kirchensteuern bezahlen müssen, obwohl sie nicht Mitglied von einer anerkannten Landeskirche sind? Bspw.: Liquidationsgewinn oder Grundstückgewinnsteuer?
4. Was versteht der Regierungsrat unter «kirchlichen Zwecken»?
5. Werden die Leistungen, welche die Kirche vollbringt, wie bei anderen Organisationen in einer Leistungsvereinbarung definiert?
6. Wäre es aus Sicht der Regierung von Vorteil, wenn die Beiträge nur für nicht nicht-kultische Zwecke gebraucht werden dürfen? Oder findet es die Regierung korrekt, dass die Direktzahlungen auch für kultische Aktivitäten verwendet werden können, obwohl dafür ja auch die Mitgliederbeiträge vorgesehen sind?
7. Wie wird sichergestellt, dass die Beiträge der Steuerzahler:innen nicht zur Vertuschung von sexualisierter Gewalt in den beiden Landeskirchen ausgegeben werden?
8. Wird die Regierung von den Kirchen fordern, dass die Misbrauchsfälle möglichst lückenlos aufgeklärt werden?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.



Maurus Pfalzgraf

⁶ Historische Statistik der Schweiz, Wohnbevölkerung der Kantone nach der Konfession (Religion) 1850–1990.

⁷ SH-130.100 Art. 1 Abs. 2